

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 187

vom 1. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. R a m e k;
ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 17.15.

Reinschrift (14 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (einfach), Entwurf der TO
Streng geheimer Anhang zum KRP betr. Punkt 9 Neuregelung der Personalverhältnisse bei
der Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke (1 Seite)
Nicht behandelte Beilagen betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten über die Staatsbeteiligung am Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft
Rathausberg (4 Seiten, s. KRP 189)
Nicht behandelte Beilage betr. Lohnforderungen der Arbeiter der Versuchswirtschaft der
Hochschule für Bodenkultur (2 Seiten, s. KRP 188)
Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Errichtung einer
Aktiengesellschaft für Veredlungsverkehr und treuhändige Güterverwertung (9 Seiten, s. KRP
188)

Inhalt:

1. Streik der Gerichtskanzleiangestellten.
2. Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Kriegsarchiv.
3. Vorlage des Berichtes des Staatssekretärs für Finanzen, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien im ersten Quartal 1920, an die Nationalversammlung.
4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die nicht gewerbemäßige Arbeitsvermittlung.
5. Entwurf eines Vergleiches zwischen der Porst- und Domänen-Direktion in Wien und der Firma S. Glesinger daselbst, betreffend die Regelung der Durchführung der

Holzkauf-Vertragsauflösung.

6. Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
7. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, sowie die Ruhe- (Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.
8. Abänderung des Organisationsstatutes des WEWA.
9. Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatskanzlers über die beabsichtigte Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Kriegsarchiv (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die nicht gewerbemäßige Arbeitsvermittlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.527 über die Genehmigung des Vergleichs zwischen der Forst- und Domänenverwaltung in Wien und der Fa. S. Glesinger in Wien zur Regelung der Durchführung der Holzkauf-Vertragsauflösung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSekr. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 12.185-IVa-Arb. über die Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das StA. mit einem Auszug aus dem diesbezüglichen KRP Nr. 177/TO-Punkt 2 (10 Seiten, Vortrag zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung der Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehem. k.u.k. Behörden und Ämter, der Ruhegenüsse sowie die Versorgung Hinterbliebener auf Grund des Pensionistengesetzes 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung der Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehem. k.u.k. Behörden und Ämter, der Ruhegenüsse sowie die Versorgung Hinterbliebener auf Grund des Pensionistengesetzes 1920 (2 Seiten gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des Direktoriums der WEWA Zl. 544/WEWA auf Abänderung ihres Organisationsstatutes (3 Seiten)

1.

Streik der Gerichtskanzleiangeestellten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass er einem Teile der letzten Kabinettsratsitzung infolge dringender Abberufung nicht habe anwohnen können; während seiner Abwesenheit wäre der Streik der Gerichtskanzleiangeestellten zur Sprache gelangt. Die hiebei gefassten Beschlüsse hätten die Frage der Gehaltsabzüge bei den Streikenden überhaupt offen gelassen, wodurch seiner Auffassung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, welche bei unentschuldigtem Ausbleiben der Staatsbediensteten vom Dienste eine entsprechende Kürzung der Gehaltsbezüge ausdrücklich vorsehen, nicht Rechnung getragen worden sei. Redner halte dies für präjudiziell überaus bedenklich.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bemerkt hiezu, dass weder der gefasste Beschluss den beteiligten Staatsbediensteten mitgeteilt, noch auch irgend eine offizielle Erklärung ihnen gegenüber abgegeben worden sei. Im übrigen wären bei der Vornahme von Gehaltskürzungen die weitwendigsten Erhebungen und Berechnungen notwendig geworden, da der Ausstand nicht mit einem bestimmten Tage einheitlich zur Durchführung gelangt und auch die Wiederaufnahme der Arbeit durch den ganzen Block der Streikenden nicht gleichzeitig vor sich gegangen sei. Letztere hätten vielmehr einzeln und in nicht geregelter Weise ihren Dienst wieder angetreten.

Der V o r s i t z e n d e verkündet als Beschluss des Kabinettsrates, dass die Bemerkungen des Staatssekretärs für Finanzen zur Kenntnis genommen werden und ausdrücklich festgelegt wird, dass die Staatsregierung aus ihrem diesmaligen Verhalten ein Präjudiz für die Zukunft ausdrücklich ablehnt.

2.

Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Kriegsarchiv.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, das Kriegsarchiv habe dem Staatsamte für Heerwesen die eheste Veröffentlichung der wichtigsten, in der „Abteilung für militärische Staatsakten“ erliegenden Dokumente aus der Zeit des Weltkrieges vorgeschlagen. Das Staatsamt für Heerwesen, welches grundsätzlich einverstanden war und davon einen namhaften literarischen und finanziellen Erfolg erhofft, habe an die Staatskanzlei das Ersuchen gerichtet, dem Direktor des Kriegsarchivs die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Der Archivbevollmächtigte der Republik hätte nun Bedenken grundsätzlicher und insbesondere politischer Natur geäußert, indem er ausführte, dass durch derartige

Veröffentlichungen nach den bisher in Österreich und in Deutschland gemachten Erfahrungen den auf neue Verfassungsgrundlagen gestellten Staaten eher geschadet als genützt werde. Auch könnten wir, sobald wir selbst einmal mit Veröffentlichungen begonnen hätten, die Regierungen und Forscher der anderen Nachfolgestaaten kaum mehr daran hindern, das Material des Kriegsarchivs zu verwerten. Um vollständig zu sein, würden die in Aussicht genommenen Veröffentlichungen die Heranziehung der Archivalien des Staatsamtes für Äußeres und des Kabinettsarchivs bedingen; was aber nach den noch in Geltung befindlichen Anordnungen untunlich sei.

Gegen Veröffentlichungen rein militärischen Charakters habe der Archivbevollmächtigte jedoch keinen Anstand erhoben.

Für die Staatskanzlei fehle aus Gründen der Ressortzuständigkeit der Anlass zu einer meritorischen Verfügung. Aus Rücksichten allgemein politischer Natur beabsichtige sie lediglich, dem Staatsamte für Heerwesen mitzuteilen, dass mit Rücksicht auf die auch dem Staatsamte vom Archivbevollmächtigten bekanntgegebenen Bedenken vor der Drucklegung der in Aussicht genommenen Veröffentlichungen des Kriegsarchivs (Abteilung für militärische Staatsakten) jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres und dem Archivbevollmächtigten herzustellen wäre. Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass dem Staatsamte für Heerwesen anheimgestellt werde, an die Veröffentlichung geeigneter, in der Abteilung für militärische Staatsakten des Kriegsarchivs vorliegender Dokumente aus der Zeit des Weltkrieges zu schreiten, wobei jedoch jeweils vorher das Einvernehmen mit dem Archivbevollmächtigten der Republik und mit dem Staatsamte für Äußeres zu pflegen sein werde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bemerkt hiezu, dass mit den ihm unterstellten Staatsamte über den vorliegenden Antrag - entgegen der in solchen Fällen stets eingehaltenen Gepflogenheit - ein vorgängiges Einvernehmen nicht hergestellt worden sei, weshalb er um Vertagung dieses Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung des Kabinettsrates ersuche. Nach einer kurzen Debatte, an der sich Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. M a y r sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dass diese Angelegenheit vorher noch nun Gegenstände einer internen Aussprache zwischen den Staatssekretären für Finanzen und für Heerwesen, dem Staatssekretär Dr. M a y r und dem Archivbevollmächtigten der Republik zu machen und erst nach Abschluss dieser Beratung dem Kabinettsrate zur endgiltigen Schlussfassung neuerlich vorzulegen sei.

Vorlage des Berichtes des Staatssekretärs für Finanzen, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien im ersten Quartal 1920, an die Nationalversammlung.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n ermächtigt der Kabinettsrat die Staatskanzlei, den vom Staatssekretär für Finanzen im Sinne des § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 608, erstatteten Bericht über die von der österreichischen Staatsverwaltung im ersten Quartal des laufenden Jahres übernommenen finanziellen Garantien, dem Präsidium der Nationalversammlung vorzulegen.

4.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält von Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.

5.

Entwurf eines Vergleiches zwischen der Forst- und Domänen-Direktion in Wien und der Firma S. Glesinger daselbst, betreffend die Regelung der Durchführung der Holzkauf-Vertragsauflösung.

Nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage und der Rechtsverhältnisse stellt Staatssekretär S t ö c k l e r den Antrag, der Kabinettsrat wolle dem zwischen der Forst- und Domänendirektion in Wien und der Firma S. Giesinger daselbst im Entwurf ausgearbeiteten Vergleiche, betreffend die Durchführung der Holzkauf-Vertragsauflösung, seine Zustimmung erteilen.

In der sich hieran anschließenden Debatte gelangt die übereinstimmende Anschauung zum Ausdruck, dass es angesichts der hiebei in Betracht kommenden namhaften Beträge angezeigt erschiene, den einzelnen beteiligten Ressorts noch Gelegenheit zum eingehenden Studium des Falles zu bieten.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser von Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n gemachten und vom Vizekanzler befürworteten Anregung bei und beschließt, diese Angelegenheit zunächst einer aus den Staatssekretären S t ö c k l e r (Vorsitz), Dr. R e i s c h, Ing. Z e r d i k, Dr. E l l e n b o g e n und Dr. R a m e k bestehenden Kabinettskonferenz zu übertragen und diese einzuladen, nach Abschluss ihrer Beratungen dem Kabinettsrate antragstellend zu berichten.

6.

Zuweisung der Einmietung Staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k weist darauf, dass das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten laut Beschlusses des Kabinettsrates vom 4. Februar 1920 mit der Unterbringung der im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien zu delegierenden militärischen und sonstigen Kommissionen betraut worden sei.

Da die staatseigenen Gebäude heute schon zur Deckung des eigenstaatlichen Bedarfes, der, ins solange die Liquidierungstätigkeit noch fort dauert, infolge der Errichtung einer großen Anzahl neuer Stellen dermalen eine bedeutende Erhöhung erfahren hat, nicht mehr ausreichen, stehe es nicht fest, ob die fremdländischen Kommissionen zum Teile nicht auch in Privatgebäuden werden eingemietet werden müssen.

Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, dem mit der Wahrnehmung und Befriedigung des Raumbedarfes der staatlichen Stellen betrauten Ressort einen möglichst vollständigen Überblick über sämtliche in Betracht kommende Ansprüche, sowie über die zu ihrer Befriedigung verfügbaren Räume zu verschaffen, lasse es angezeigt erscheinen, dass alle Angelegenheiten betreffend die Beschaffung und Zuweisung von Räumen, sowohl insoweit es sich um die fremdländischen Kommissionen als auch um die an die Staatsgebäudeverwaltung gewiesenen staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten handelt, - und zwar vorläufig nur in Wien, - an einer Stelle, nämlich beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, zusammengefasst werden, da dieses Staatsamt nur unter dieser Voraussetzung die ihm übertragene Aufgabe gedeihlich und zweckmäßig wird lösen können.

Nach der gegenwärtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Zentralstellen stehe dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberste Staatsgebäudeverwaltungsbehörde aber nur die Verwendung der Staatsgebäude selbst für dikasterielle Zwecke zu, während die mietweise Unterbringung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten von jedem Ressort selbständig besorgt werde. Diese Zersplitterung der Kompetenz habe sich auch bisher schon störend bemerkbar gemacht, weil sie die Evidenz über den Raumbedarf und damit die zweckmäßige Disposition mit den verfügbaren Räumen verhindere und andererseits die einheitliche Budgetierung erschwere, da ungeachtet der Selbstständigkeit der Ressorts beim Abschluss von Mietverträgen die in den gemieteten Räumen durchzuführenden Adaptierungen und Instandsetzungsarbeiten von der Staatsgebäudeverwaltung zu besorgen sind und die ihr zugewiesenen Kredite belasten.

Redner stelle demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass alle Angelegenheiten, welche die mietweise Unterbringung von in Wien gelegenen staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten aller Ressorts, sowie den Abschluss von Mietverträgen für diese Zwecke betreffen, von nun an ausschließlich dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden. Dieses Staatsamt hätte in jedem Fall im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vorzugehen, so zwar, dass diesen die Einflussnahme zur Sicherung einer den Ressortbedürfnissen entsprechenden Lösung von Unterbringungsfragen in jeder Phase der Verhandlungen über Einmietungen gewahrt bleibt und entscheidende Verfügungen der Zustimmung des fachlich zuständigen Staatsamtes bedürfen. Soweit nach der gegenwärtigen Organisation der Staatsgebäudeverwaltung für einzelne staatliche Verwaltungszweige Sonderbestimmungen bestehen, hätte in der bisherigen Kompetenz auch hinsichtlich der Einmietungen keine Änderung einzutreten. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Raumdisposition und einer entsprechenden Evidenz über die für dikasterielle Zwecke verfügbaren und hiefür tatsächlich benutzten Räume wäre weiters vor der Einmietung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten außerhalb Wiens sowie vor der Auflösung bestehender Mietverträge von den beteiligten Ressorts jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

7.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistengesetz), die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, sowie die Ruhe-(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, sowie die Ruhe-(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.

8.

Abänderung des Organisationsstatutes des WEWA.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erbittet vom Kabinettsrate nach eingehender Darstellung der Verhältnisse die Bewilligung zur Abänderung des § 7 des

Organisationsstatutes des WEWA in nachstehender Form:

§ 7.

Alte Fassung.

Neue Fassung

(1) Die beratende Kommission besteht aus:

a) je einem Vertreter der Landesregierungen;

bleibt ungeändert.

b) je einem von den Gemeindevertretungen der Landeshauptstädte namhaft zu machenden Vertreter;

b) zwei von der Gemeindevertretung der Stadt Wien namhaft zu machenden Vertretern und je einen von den Gemeindevertretungen der übrigen Landeshauptstädte namhaft zu machenden Vertretern;

c) vom Direktorium des WEWA zu berufenden Mitgliedern, und zwar:

drei Vertretern aus den Kreisen der elektrischen und übrigen Industrie,

je zwei Vertretern der Finanzinstitute, der Land- und Forstwirtschaft,

der technischen Fachkreise,

der Arbeiterschaft und einem Vertreter

der im Interesse des Fremdenverkehrs wirkenden Kreise.

bleibt ungeändert.

(2) bleibt ungeändert

(3) bleibt ungeändert

(4) Die Berufung sämtlicher Mitglieder erfolgt ehrenamtlich auf die Dauer von Jahren;

(4) Die Berufung sämtlicher Mitglieder ehrenamtlich auf die Dauer von drei drei

Jahren; eine Wiederberufung ist zulässig

eine Wiederberufung ist zulässig. Die Landesregierungen und die Gemeindevertretungen der

Landeshauptstädte

sind jedoch jederzeit berechtigt, ihre Vertreter und deren Ersatzmänner abuberufen und an

deren Stelle neue Vertreter und Ersatzmänner
namhaft zu machen.

(5) bleibt ungeändert

bleibt ungeändert.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine
Zustimmung.

9.

Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k kommt auf den in der letzten Sitzung des Kabinettsrates gefassten Beschluss in Angelegenheit der Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke zu sprechen und teilt mit, dass Generaldirektor L i n d e r sich nunmehr mit einem Fixum von 30.000 K monatlich und einer Remuneration von 140.000 K begnügen würde. Es frage sich daher, ob der Kabinettsrat angesichts dieser veränderten Sachlage es nicht für zweckmäßig hielte, von seinem letzthin gefassten Beschlusse abzugehen und die Zustimmung dazu zu erteilen, dass auf der erwähnten Grundlage mit dem Genannten neuerlich verhandelt werde.

Nach einer längeren Debatte, an der sich die Staatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, H a n u s c h E l d e r s c h, P a u l und der referierende Staatssekretär beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu ermächtigen, mit Generaldirektor Linder in neuerliche Verhandlungen einzutreten. Ein weiterer im Gegenstande gefasster Beschluss wird als vertraulich in einem geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

[KRP 187, 1. Juni 1920, unbekannter Stenograph]

187., 1. /6.

~~1.~~

[Renner]: Die holländische Hilfsaktion, einquartiert in die Orangerie Schönbrunn. [Sie] möchte die Reitschule haben. [...] sagt, er braucht das für das Heu.

1.

[Renner]: Gesandter ?Felder lädt ein zum Sokolfest. Das Büro wird ein Schreiben verfassen: Wir danken, durch innere ~~Schwierigkeiten~~ - Aufgaben und Pflichtreisen so schwer ~~in~~ Aussicht in Anspruch genommen, daß keine Aussicht für ~~die Fahrt~~ - Brief.

2.

Loewenfeld-Ruß: Wir fahren morgen früh nach Belgrad. [Ich möchte fragen], ob Weisungen gegeben werden.

Paul: Verkehrsfrage, Valutafrage; wir wollen in Kronen zahlen, sonst müßten sie auf den Ententekredit verwiesen werden - schwer.

3.

Reisch: Der Justizbeamtenstreik [ist] in einer Weise zum Austragen gelangt, die meiner Anschauung widerspricht. Ohne jeden Abzug [sollen] die Bezüge zur Bezahlung gebracht werden (Bestimmungen bei unentschuldigtem Ausbleiben [lauten, daß] binnen drei Tagen die entsprechende Quote nicht zur Auszahlung zu bringen sei). Nicht auf der Tagesordnung und nicht im Einlauf.

Eisler: Dieser Beschluß ist weder den Betroffenen mitgeteilt, noch ihnen gegenüber eine Erklärung abgegeben [worden]. [Die Streikenden sind] nur einzeln wieder eingerückt, [das bedeutet] ungeheure Berechnungen.

Renner: [Es] wird zur Kenntnis genommen, daß aus dieser Sache kein Präjudiz gemacht werden darf in Erledigung von Beamtensachen.

4.

Renner: Kriegsarchiv.

Deutsch: [Das wurde] mit dem Heerwesen gar nicht vereinbart. Damit die Referenten dazu Stellung nehmen können, bitte [ich] um Vertagung.

Renner: [Ich] habe nichts dagegen.

Fink: Stimmt zu, daß zunächst er Gelegenheit haben muß, Stellung zu nehmen. [Er bringt] im allgemeinen die Meinung zum Ausdruck, daß man sich nicht allzu sehr beeilen muß mit den Veröffentlichungen, [dazu] habe es noch Zeit.

Reisch: In formeller Beziehung: Das Kriegsarchiv untersteht dem Militärliquidierungsamt, [da]mit also dem Staatsamt für Finanzen.

Mayr: Schließt sich dem Antrag an, daß die Staatskanzlei, bzw. das Staatsamt für Äußeres gefragt werden sollen, an. [Man sollte ihn] derzeit zurückstellen, [damit] das Heeresamt um seine Meinung gefragt wird. Aber ganz besondere Vorsicht bei den Veröffentlichungen staatlicher Akten möchte er empfehlen.

Renner: Angelegenheit zur [...] Aussprache mit dem Staatsamt für Finanzen, dem Staatsamt für Heerwesen und Professor Redlich und Dr. Mayr.

Miklas: Kleines Komitee: Renner, Finanzen, Heerwesen, Finanzen [sic] und Dr. Mayr.

Mayr: Der liter[arische] Ehrgeiz des Kriegsarchivs ist sehr bedenklich. Die Herren wollen sich eine Lebensstellung retten; für rein lit[erarische] Unternehmungen die eigenen Stellen freihalten.

Vertagt.

5.

Reisch: 2. b). Der Bericht wird weitergeleitet.

Kein Einwand.

6.

Hanusch: 3.

Genehmigt.

7.

Stöckler: (4.), Vertrag [mit] Glesinger.

Zerdik: Die beiden Verträge: Entweder Unlauterkeit oder Unfähigkeit.

Ellenbogen: Die Sache ist zu folgenschwer, als daß wir jetzt schon ein Urteil abgeben könnten, für welches wir die Verantwortung auf uns nehmen. Beantragt, daß wenigstens dem Staatsamt für Finanzen und [dem Staatsamt für] Handel bis zur nächsten Sitzung zum Studium - übertragen wird.

Eisler: Es wird davon abhängen, ob da durch legis[ative] Maßnahmen oder Vollzugsanweisungen den schwachen Punkten nicht nachgeholfen werden könnte.

Stöckler: [Ich] habe nichts dagegen, daß die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung verschoben wird.

Fink: [Die Sache wird] vertagt und überprüft durch eine Kabinettskommission: Stöckler, ~~Justiz, Handel und~~ - Ramek, Zerdik, Ellenbogen, Reisch.

8.

Zerdik: Staatliche Gebäude (5. a).

Angenommen.

9.

Zerdik: Vertagt auf Freitag.

10.

Reisch: Pensionisten, Vollzugsanweisung.

Angenommen.

11.

Ellenbogen: -.

Angenommen.

12.

*Glöckel: Versuchsanstalt.**Reisch: Zurückstellen - nächste Sitzung.**Stöckler: -.**[Am Rand]: Lohnforderungen der Arbeiter in der Versorgungswirtschaft der Hochschule für Bodenkultur.*

13.

*Renner: Radio-Telegramm aufgefangen ... Lieferung von Kriegsmaterial an Polen.**Zerdik: Aus dem Arsenal [wurde] nichts geliefert. [Es muß] aus der Einzelfelder und Hirtenberger [Produktion] stammen.**Deutsch: Ich würdige ganz die schwierige Lage, in der sich Zerdik befindet. [Aber eine] Waffenlieferung bedeutet einen Neutralitätsbruch. Wenn wir das Geringste machen, um diese Durchfuhr zu ermöglichen, dann bleiben die Kriegsgefangenentransporte aus. Damit ist die Stimmung [...] besser geworden. Der brit[ische] Kommandant hat ihm auch erklärt, daß nach Polen keine Waffen geliefert werden können. Auch die Čech.[oslovaken] werden das nicht dulden.**Zerdik: Dadurch kommen wir in [eine] schwierige wirtschaftliche Situation.**Renner: Gestern war bei mir ?Hostine.**Ellenbogen: [Es ist] fraglich, woher die russische Regierung diese Nachricht nimmt. Die Behauptung der ganzen Waffenlieferung ist unrichtig. [Man sollte] auf irgendeiner Weise ihr das mitteilt.**Renner: [In einem] Communiqué gegenüber den verbreiteten Nachrichten muß festgestellt werden, daß dies nicht wahr ist. Wenn etwas geschehen ist, geschah dies von privater Seite. Dies aber [ist] immer noch zwecklos, weil die Čech.[oslovaken] nichts durchlassen.**Paul, Reisch: Rum[änische] Verhandlungen.**Ellenbogen: Einen sehr großen Vertrag beabsichtigen die Rumänen nicht zu schließen.*

14.

*Zerdik: [Der Kabinettsrat hat beschlossen], man soll Verzicht leisten auf die Dienste Linders. Linder ist bescheidener geworden, [er] begnügt sich [nun] mit einem Fixum von 30.000 Kronen monatlich und [einer] Rem[uneration] von 140.000 Kronen.**[Ich stelle] den Antrag, [der Kabinettsrat solle erwägen], ob [es] nicht zweckmäßiger [wäre], von seinem Beschluß abzugehen und auf dieser Grundlage zu verhandeln.**Hanusch: Wir haben ja in Österreich selbst Leute, die ich für bedeutender halte. Wäre es nicht möglich, daß man Generaldirektor Günter gewinnen könnte?**Ellenbogen: Der Wechsel auf das [...] hin ist noch bedenklicher als die Bezahlung seiner hohen Forderung. [Man sollte] den Vertrag nicht auf unbestimmte Zeit [schließen, sondern] vielleicht auf ein Jahr oder ein halbes Jahr. In der Zwischenzeit wird sich Linder die größte Mühe geben, das Defizit abzubauen, [wo] Linder gerade im Begriff ist, abzuschließen einen Vertrag mit französischen Kapitalisten betreffend die Instandsetzung von Fischamend.**Eldersch: Ich kenne Linder nicht; die Art der Berechnung aber usw. ist kaum anständig.*

Einen guten Eindruck macht das nicht - [man sollte] lieber ihn ziehen zu lassen.

Paul: Unsere zwei Waggonfabriken Simmering und Graz stehen vor dem Zusammenbruch. In Österreich werden sie nie mehr als ein Zehntel des Bedarfes zu decken im Stande sein. Wie eine dritte Fabrik in Österreich noch gedeihen soll, ist mir unerklärlich.

Renner: Linder sofort weggehen zu lassen, ist nicht sehr praktisch. Wenn niemand zu finden ist, so muß er leider bleiben. Also den Vertrag verlängern zu den bisherigen Bedingungen, aber jederzeit kündbar. Wenn ein Geeigneter kommt, dann wird der neue Mann angenommen.

[Am Rand]: ~~Bezüge der leitenden Funktionäre~~ - Neuregelung der Personalverhältnisse bei der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

15.

Renner: Der serbische Geschäftsträger [teilte mit]: Die serbische Regierung hat nachgegeben, [sie wird] die Transportkosten auf sich nehmen. Die serbische Beutekommission wird kommen und feststellen, welche Maschinen -.

¼ 6 Uhr.

KRP 187 vom 1. Juni 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatskanzlers über die beabsichtigte Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Kriegsarchiv (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die nicht gewerbemäßige Arbeitsvermittlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.527 über die Genehmigung des Vergleichs zwischen der Forst- und Domänendirektion in Wien und der Fa. S. Glesinger in Wien zur Regelung der Durchführung der Holzkauf-Vertragsauflösung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSchr. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 12.185-IVa-Arb. über die Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das StA. mit einem Auszug aus dem diesbezüglichen KRP Nr. 177/TO-Punkt 2 (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung der Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehem. k.u.k. Behörden und Ämter, der Ruhegenüsse sowie die Versorgung Hinterbliebener auf Grund des Pensionistengesetzes 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung der Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehem. k.u.k. Behörden und Ämter, der Ruhegenüsse sowie die Versorgung Hinterbliebener auf Grund des Pensionistengesetzes 1920 (2 Seiten gedruckt)

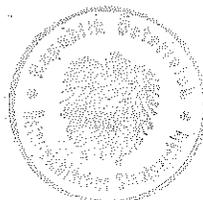
Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des Direktoriums der WEWA Zl. 544/WEWA auf Abänderung ihres Organisationsstatutes (3 Seiten)

V o r t r a g

des Herrn Staatskanzlers für den Kabinettsrat.

Das Kriegsarchiv hat dem Staatsamte für Heerwesen vorgeschlagen, dass ehestens die wichtigsten, in der „Abteilung für militärische Staatsakten“ erliegenden Dokumente aus der Zeit des Weltkrieges veröffentlicht werden. Das Staatsamt für Heerwesen, welches grundsätzlich einverstanden war und davon einen namhaften literarischen und finanziellen Erfolg erhofft, hat an die Staatskanzlei, das Kreuchen gerichtet, dem Direktor des Kriegsarchivs die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Der Archivbevollmächtigte der Republik, dem dieser Plan zur Kenntnis gelangt war, hat nun Bedenken grundsätzlicher und insbesondere politischer Natur geäußert, indem er ausführte, dass durch derartige Veröffentlichungen nach den bisher in Oesterreich und in Deutschland gemachten Erfahrungen den auf neue Verfassungsgrundlagen gestellten Staaten eher geschadet als genützt werde. Auch könnten wir, sobald wir selbst einmal mit Veröffentlichungen begonnen hätten, die Regierungen und Forscher der anderen Nachfolgestaaten kaum mehr daran hindern, das Material des Kriegsarchivs zu verwenden, was gewiß nicht zu unserem Nutzen geschehen würde. Um vollständig zu sein, würden die in Aussicht genommenen Veröffentlichungen die Heranziehung der Archivalien des Staatsamtes für Aeußeres und des Kabinettsarchivs bedingen; was aber nach den noch in Geltung befindlichen Anordnungen, die seinerzeit von Staatssekretär Dr. Otto Bauer in Einvernehmen mit dem Archivbevollmächtigten getroffen wurden, untunlich sei.



Gegen Veröffentlichungen rein militärischen Charakters erhebt der Archivbevollmächtigte jedoch keinen Anstand.

Für die Staatskanzlei fehlt aus Gründen der Ressortzuständigkeit - das Kriegsarchiv ist dormalen dem Staatsamte für Heerwesen unterstellt und beschäftigt nahezu ausschließlich militärisches Personal - der Anlass zu einer meritorischen Verfügung. Aus Rücksichten allgemein politischer Natur beabsichtigt sie lediglich, dem Staatsamte für Heerwesen mitzuteilen, daß mit Rücksicht auf die auch dem Staatsamte vom Herrn Archivbevollmächtigten bekanntgegebenen Bedenken vor der Drucklegung der in Aussicht genommenen Veröffentlichungen des Kriegsarchivs (Abteilung für militärische Staatsakten) jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Aeußeres und dem Archivbevollmächtigten herzustellen wäre.

Der Kabinettsrat wolle daher beschließen:

Es wird dem Staatsamte für Heerwesen anheimgestellt, an die Veröffentlichung geeigneter, in der Abteilung für militärische Staatsakten des Kriegsarchivs vorliegende Dokumente aus der Zeit des Weltkrieges zu schreiten. Hierbei wird jedoch jeweils vorher das Einvernehmen mit dem Archivbevollmächtigten der Republik und mit dem Staatsamte für Aeußeres zu pflegen sein.

Zusatz 3

ad 40

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
über die nicht gewerbemässige Arbeitsvermittlung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.No.307, wird
angeordnet wie folgt:

§ 1.

(1) Jede nicht gewerbemässige Arbeitsnachweisstelle hat bei
ihrer Errichtung längstens 8 Tage vor Beginn ihrer Tätigkeit an die
Industrielle Bezirkskommission (§ 17 des Gesetzes vom 24. März 1920,
St.G.Bl.No.153) eine Anzeige zu erstatten, die folgende Angaben zu
enthalten hat:

- a) Bezeichnung der Arbeitsnachweisstelle,
- b) Sitz (Adresse) der Arbeitsnachweisstelle, ihre Geschäftsstun-
den, eventuell Fernsprachnummer,
- c) Name der Personen oder Körperschaften, die die Arbeitsnach-
weisstelle erhalten,
- d) Name, Beruf und Adresse des verantwortlichen Betriebsleiters,
- e) Sitz (Adresse) etwaiger Zweigstellen, ihre Geschäftsstunden,
eventuell Fernsprachnummern,
- f) die Kategorien von Dienstposten und Arbeitsstellen, auf die
sich die Vermittlung erstreckt,
- g) allfällige Gebühren, die für die Vermittlung eingehoben werden.

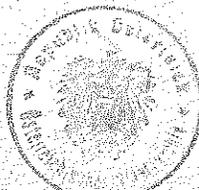
§ 2.

(1) Jede nicht gewerbemässige Arbeitsnachweisstelle hat Än-
derungen, die in den anzeigepflichtigen Verhältnissen eintreten, der
Industriellen Bezirkskommission binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 3.

(1) Die nicht gewerbemässigen Arbeitsnachweisstellen haben
der Industriellen Bezirkskommission, in deren Sprengel sie ihren

000003



Sitz haben, regelmässig jene Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche, die von ihnen im eigenen Wirkungskreise nicht erledigt werden können, zu melden. Nähere Bestimmungen über Zeit und Art der Meldungen werden von der Industriellen Bezirkskommission getroffen. Diese kann auch verfügen, dass die Meldungen einer zur Durchführung des Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkte bestimmten Stelle zu erstatten sind.

(2) Die nicht gewerbemässigen Arbeitsnachweisstellen haben ferner gemäss den vom Staatsamt für soziale Verwaltung getroffenen Anordnungen regelmässige statistische Berichte über das Ergebnis ihrer Arbeitsvermittlungstätigkeit an die vom Staatsamt für soziale Verwaltung bezeichnete Stelle einzusenden.

§ 4 .

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung und der im Sinne des § 3 getroffenen Verfügungen werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen geahndet.

§ 5.

Die Verordnung vom 24. Dezember 1917, R.G.Bl.No. 509, und die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1919, St.G.Bl.No. 18, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 6.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hanusch m.p.

Z. 10527

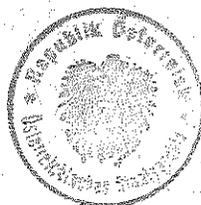
4
ad 51

Für den Kabinettsrat:

Gegenstand: Genehmigung des Vergleiches zwischen der Forst- und Domänen-
direktion in Wien und der Firma S. Glesinger in Wien, be-
treffs Regelung der Durchführung der Holzkauf-Vertragsauflösung.

Antrag: Der Kabinettsrat stimmt dem Vergleich zwischen Forst- und Do-
mänendirektion Wien und der Firma S. Glesinger in Wien vom
20. Mai 1920 zu.

Begründung: Die Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung, insbesondere die
Regelung der Frage des bestehenden Sägewerkes und der hierbei
beschäftigten Arbeiter erheischen die Schaffung eines erfor-
derlichen Übergangsstadiums, in welchem der Firma auf kurze
Frist noch ein Teil des Holzeinschlages zu den den heutigen
Wertsverhältnissen entsprechenden Preisen zu übertragen wäre.



000005

Zu Prot. 5 a)

Der Staatssekretär für Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten
Ing. H a n s Z E R D I K.

Z. 12185-IVa-Arb.

Wien, am 26. Mai 1920.

Zuweisung der Einmietung
staatlicher Behörden, Aem-
ter und Anstalten in Pri-
vatgebäuden in Wien an das
Staatsamt für Handel und
Gewerbe, Ind. und Bauten.-

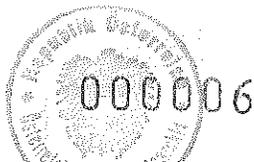
ad 6.

VORTRAG für den KABINETTSRAT.
-.-.-.-.-

Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 4. II. 1920,
Nr. 144, ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten mit der Unterbringung der im Sinne des Staatsver-
trages von St. Germain nach Wien zu delegierenden militäri-
schen und sonstigen Kommissionen betraut worden.

Da die staatseigenen Gebäude heute schon zur Dek-
kung des eigenstaatlichen Bedarfes, der, insolange die Liqui-
dierungstätigkeit noch fort dauert, infolge der Errichtung
einer großen Anzahl neuer Stellen dormalen eine bedeutende
Erhöhung erfahren hat, nicht mehr ausreichen, steht es nicht
fest, ob die fremdländischen Kommissionen zum Teile nicht
auch in Privatgebäuden werden eingemietet werden müssen.

Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, dem mit
der Wahrnehmung und Befriedigung des Raumbedarfes der staat-
lichen Stellen betrauten Ressort einen möglichst vollstän-
digen Ueberblick über sämtliche in Betracht kommende An-
sprüche, sowie über die zu ihrer Befriedigung verfügbaren
Räume zu verschaffen, läßt es angezeigt erscheinen, daß



alle Angelegenheiten betreffend die Beschaffung und Zuweisung von Räumen sowohl insoweit es sich um die fremdländischen Kommissionen als auch um die an die Staatsgebäudeverwaltung gewiesenen staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten handelt, - und zwar vorläufig nur in Wien, - an einer Stelle, nämlich beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, zusammengefaßt werden, da dieses Staatsamt nur unter dieser Voraussetzung die ihm übertragene Aufgabe gedeihlich und zweckmäßig wird lösen können.

Nach der gegenwärtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Zentralstellen steht dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberste Staatsgebäudeverwaltungsbehörde aber nur die Verwendung der Staatsgebäude selbst für dikasterielle Zwecke - und auch dies mit gewissen Ausnahmen - zu, während die mietweise Unterbringung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten von jedem Ressort selbständig besorgt wird. Diese Zersplitterung der Kompetenz hat sich auch bisher schon störend bemerkbar gemacht, weil sie die Evidenz über den Raumbedarf und damit die zweckmäßige Disposition mit den verfügbaren Räumen verhindert und anderseits die einheitliche Budgetierung erschwert, da ungeachtet der Selbständigkeit der Ressorts beim Abschluß von Mietverträgen die in den gemieteten Räumen durchzuführenden Adaptierungen und Instandsetzungsarbeiten von der Staatsgebäudeverwaltung zu besorgen sind und die ihr zugewiesenen Kredite belasten.

Auch in einer am 16. II. 1. J. im Staatsamte für Aeußeres abgehaltenen Referentenbesprechung, in welcher u. a. auch die Frage der Bereitstellung von Unterkünften für die

in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien entsendeten fremdstaatlichen Missionen erörtert worden ist, ist von den Vertretern aller beteiligten Zentralstellen die Notwendigkeit anerkannt worden, alle mit der Unterbringung dieser Missionen zusammenhängenden Angelegenheiten von einer Stelle aus einheitlich zu behandeln.

Gemäß dem vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 29. April 1920, (Prot. Nr. 177) gefaßten Beschlusse ist die vorliegende Anregung zunächst von Vertretern der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen, für Heerwesen, für Justiz und für Verkehrswesen einer gemeinsamen Prüfung unterzogen worden, deren von den vorgesetzten Ressortchefs genehmigtes Ergebnis ich nunmehr in dem nachstehenden geänderten Antrage berücksichtig habe.

Der Kabinettsrat wolle beschließen, daß alle Angelegenheiten, welche die teilweise Unterbringung von in Wien gelegenen staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten aller Ressorts, sowie den Abschluß von Mietverträgen für diese Zwecke betreffen, von nun an ausschließlich dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden. Dieses Staatsamt hat in jedem Fall im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vorzugehen, so zwar, daß diesen die Einflußnahme zur Sicherung einer den Ressortbedürfnissen entsprechenden Lösung von Unterbringungsfragen in jeder Phase der Verhandlungen über Einmietungen gewahrt bleibt und entscheidende Verfügungen der Zustimmung des fachlich zuständigen Staatsamtes bedürfen.

Soweit nach der gegenwärtigen Organisation der



Staatsgebäudeverwaltung für einzelne staatliche Verwaltungszweige Sonderbestimmungen bestehen, tritt in der bisherigen Kompetenz auch hinsichtlich der Einmietungen keine Aenderung ein.

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Raumdisposition und einer entsprechenden Evidenz über die für diskasterielle Zwecke verfügbaren und hiefür tatsächlich benützten Räume ist weiters vor der Einmietung von staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten außerhalb Wiens sowie vor der Auflösung bestehender Mietverträge von den beteiligten Ressorts jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen. -

20/10
J. L. S.

A U S Z U G

aus dem Kabinettsprotokolle Nr. 177, vom 29. April 1920.

2.) Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Aemter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, daß mit Beschluß des Kabinettsrates vom 4. Februar d.J. das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Unterbringung der im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien zu delegierenden militärischen und sonstigen Kommissionen betraut worden sei.

Da die staatseigenen Gebäude infolge Fortdauer der Liquidierungstätigkeit und Errichtung einer großen Anzahl neuer Stellen heute schon zur Deckung des eigenstaatlichen Bedarfes nicht mehr ausreichen, stehe es nicht fest, ob die fremdländischen Kommissionen zum Teile nicht auch in Privatgebäuden werden eingemietet werden müssen.

Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, dem mit der Wahrnehmung und Befriedigung des Raumbedarfes der staatlichen Stellen betrauten Ressort einen möglichst vollständigen Ueberblick über sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche, sowie über die zu ihrer Befriedigung verfügbaren Räume zu verschaffen, lasse es angezeigt erscheinen, daß alle Angelegenheiten, betreffend die Beschaffung und Zuweisung von Räumen, sowohl insoweit es



000010

./.

33

sich um die fremdländischen Kommissionen, als auch um die an die Staatsgebäudeverwaltung gewiesenen staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten handelt - und zwar vorläufig nur in Wien - an einer Stelle, nämlich beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, zusammengefaßt werden, da das genannte Staatsamt nur unter dieser Voraussetzung in der Lage sei, die ihm übertragene Aufgabe gedeihlich und zweckmäßig zu lösen.

Nach der gegenwärtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Zentralstellen stehe dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als Staatsgebäudeverwaltungsbehörde aber nur die Verwendung der Staatsgebäude selbst für dikasterielle Zwecke - und auch dies mit gewissen Ausnahmen - zu, während die mietweise Unterbringung von staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten von jedem Ressort selbständig besorgt werde. Diese Zersplitterung der Kompetenz habe sich auch bisher schon störend bemerkbar gemacht, weil sie die Evidenz über den Raumbedarf und damit die zweckmäßige Disposition mit den verfügbaren Räumen verhindere und anderseits die einheitliche Budgetierung erschwere, da ungeachtet der Selbständigkeit der Ressorts beim Abschluß von Mietverträgen die



in den gemieteten Räumen durchzuführen und Instandsetzungsarbeiten von der Staatsgebäudeverwaltung zu besorgen seien und die ihr zugewiesenen Kredite belasten.

Daher sei in einer am 16. Februar 1. J. im Staatsamt für Aeusseres abgehaltenen zwischenstaatsamtlichen Besprechung, in welcher unter anderem auch die Frage der Bereitstellung von Unterkünften für die in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien entsendeten fremdländischen Missionen erörtert wurde, von allen beteiligten Zentralstellen die Notwendigkeit anerkannt worden, sämtliche mit der Unterbringung dieser Missionen zusammenhängenden Angelegenheiten von einer Stelle aus einheitlich zu behandeln.

Da die Lösung der Raumfrage besonders in Wien äusserst dringend sei und vor allem die Unterbringung der fremdländischen Kommissionen damit im innigsten Zusammenhange stehe, stelle Redner den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß alle Angelegenheiten, welche die teilweise Unterbringung von in Wien gelegenen staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten aller Ressorts, sowie den Abschluß von Mietverträgen für



diese Zwecke betreffen, von nun an ausschließlich dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden, das in jedem einzelnen Fall im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vorzugehen hat.

Soweit nach der gegenwärtigen Organisation der Staatsgebäudeverwaltung für einzelne staatliche Verwaltungszweige Sonderbestimmungen bestehen, hätte in der bisherigen Kompetenz auch hinsichtlich der Einmietungen keine Aenderung einzutreten.

Die Mietzinse für die Unterbringung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden wären bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres wie bisher zu verrechnen, vom 1. Juli 1920 angefangen jedoch die erforderlichen Kredite - und zwar vorläufig nur, soweit Wien hiebei in Betracht kommt - an das Erforderniskapitel 24 (Staatsgebäudeverwaltung) zu überstellen.

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Raumdisposition und einer entsprechenden Evidenz über die für dikasterielle Zwecke verfügbaren und hierfür tatsächlich benützten Räume wäre weiters vor der Einmietung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten außerhalb Wiens sowie vor der Auflösung



bestehender Mietverträge von den beteiligten Ressorts jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet eine Aufklärung, ob ungeachtet dieser Neuregelung dem Staatsamt für Heerwesen noch das weitere Verfügungsrecht über die in militärischen Gebäuden an andere Behörden oder Privatparteien vermieteten Räume zustehen werde.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erklärt, daß in diesen Fällen die Zuständigkeit des Staatsamtes für Heerwesen unberührt bleibe und dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bloß genaue Mitteilungen über die bestehenden Mietverhältnisse zu machen sein werden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r stellt den Antrag, die Vorschläge des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k zunächst einer zwischenstaatsamtlichen Beratung zur Vereinbarung der Grundsätze der künftigen Gebäudeverwaltung zu überweisen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h macht gegen die Präliminierung der Mietzinse beim Kapitel Staatsgebäudeverwaltung geltend, daß eine ordnungsmäßige Budgetierung die Verrechnung



aller Aufwendungen bei jenem Dienstzweige voraussetze, bei welchem sie auflaufen. Es hätte daher bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

Der Kabinettsrat beschließt, den Antrag des Staatssekretärs Ing. B e r d i k einer unter dessen Führung stehenden Kabinettskonferenz der Staatssekretäre für Finanzen, für Heerwesen und für Verkehrswesen zur Vorberatung zu überweisen.



000015

38

Zu Prot. 6)

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Das Pensionistengesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 mußte die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivilangestellten der ehemaligen k.u.k. Behörden und Aemter und ihrer Hinterbliebenen offen lassen, weil das Dienstverhältnis und die Aktivitätsbezüge dieser Angestellten noch nicht geregelt sind und es nicht angängig erschien, für die Pensionsparteien früher als für die aktiven Angestellten endgiltige Vorschriften zu erlassen.

Das Gesetz beschränkte sich daher darauf, im § 33 die Staatsregierung zu ermächtigen, durch Vollzugsanweisung die Rechtsstellung dieser Angestellten und in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes auch die Ruhe- (Versorgungs-)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.

Durch die im Entwurf vorliegende Vollzugsanweisung soll nun in beiden Belangen die von den Interessenten mit begreiflicher Ungeduld erwartete und in mehrfachen - auch von parlamentarischer Seite nachdrücklich unterstützten - Petitionen erbetene Regelung geschaffen werden.

Dieser Entwurf geht von der Erwägung aus, daß es entsprechend ist, die gemeinsamen Zivilangestellten in der Besoldung und in der Versorgung nach Möglichkeit ebenso zu behandeln wie die aus der ebenfalls gemeinsamen Wehrmacht stammenden Berufsmilitärpersonen, für welche durch das Militärbesoldungsübergangsgesetz, das Militärabbau-gesetz und das Pensionistengesetz bereits in wohlwollender Weise Vor-sorge getroffen worden ist.

Die rascheste Durchführung erscheint geboten, einestheils um die für die Liquidierungsgeschäfte auch weiterhin benötigten Organe ar-beitsfreudig zu erhalten, andernteils um die entbehrlich gewordenen



000016

41

ohne übermäßige Härte unverzüglich ausscheiden zu können, schließlich auch, um der Notlage der Pensionsparteien abzuhelpfen.

Da es sich hier nur um einen engen Kreis von Personen handelt, fällt der Mehraufwand verhältnismäßig gering in's Gewicht. Von den aktiven Bediensteten - deren Zahl nicht viel über hundert beträgt - werden die ausgedienten sofort pensioniert, die übrigen, soweit und sobald sie für die Liquidierung entbehrlich werden, verschiedenen Dienststellen, wo dringender Personalbedarf besteht, zugewiesen werden.

000017

Zu PR 6)

ad 7.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1920, womit auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, sowie die Ruhe-(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), wird verordnet, wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechtsstellung.

§ 1.

Diejenigen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden, mindestens bis Ende Dezember 1919 in der Aktivität verbliebenen, von der Republik Österreich bisher nicht übernommenen Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, welche deutscher Volkszugehörigkeit sind und am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind, werden rückwirkend vom 1. November 1918 den Zivilstaatsangestellten der Republik Österreich

gleichgestellt. Nachzahlungen für die Zeit bis Ende Dezember 1919 greifen aus diesem Anlasse nicht Platz.

Die im 1. Absatz bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige, welches Ressorts immer, verwenden zu lassen.

Werden solche Angestellte befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestellt werden.

II. Abschnitt.

Ruhe-(Versorgungs)genüsse.

§ 2.

1. Die Ruhegenüsse derjenigen, vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, welche am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind, sind unter Anwendung desselben Prozentaussmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde oder bei sinngemäßer Anwendung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69 und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu ermitteln gewesen wäre, von den neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu bemessen.

2. Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 12 und 13) und bei sinngemäßer Anwendung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für



40

Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben würde.

3. Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 dieses Gesetzes genannten Orte am 1. März 1920.

§ 3.

Auf diejenigen Hinterbliebenen von Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, welche am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind, sind anzuwenden:

- a) die Bestimmungen der §§ 5—7 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), wenn der Angestellte vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist;
- b) die Bestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), wenn der Angestellte am 1. Jänner 1920 in der Aktivität gestanden ist.

§ 4.

(1) Die §§ 9 bis 18 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), samt zugehörigen Durchführungsbestimmungen gelten füngemäß auch für die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse werden mit dem Vorbehalt des § 1, Absatz 4 dieses Gesetzes aus den Mitteln der Republik Österreich bestritten.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5.

(1) Unter Zivilangestellten im Sinne dieser Vollzugsanweisung werden nur jene verstanden, die in eine bestimmte Rangklasse eingereiht sind oder in die Kategorie der mit Jahresgehalt angestellten Dienerschaft gehören.

(2) Die Anstellung bei der bosnisch-hercegovinischen Abteilung des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums gilt als solche bei einer k. u. k. Behörde.

§ 6.

Der Staatssekretär für Finanzen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die Begünstigungen der §§ 1 bis 4 dieser Vollzugsanweisung auch dann zuerkennen, wenn die Heimatsberechtigung in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erhoben wurde.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

Zu PR 7)

ad 8.)

A N T R A G

des Direktoriums des WEWA auf Abänderung des Organisationsstatutes des WEWA..

1. Das Organisationsstatut des WEWA enthält im § 7, Absatz (4) die Bestimmung, dass die Berufung sämtlicher Mitglieder ehrenamtlich auf die Dauer von drei Jahren erfolgt. Dagegen fehlen im Organisationsstatut Bestimmungen, die es ermöglichen, ein Mitglied oder einen Ersatzmann vor Ablauf seiner Funktionsdauer abzuberufen. Diese Möglichkeit wäre insbesondere bei den Vertretern der Landesregierungen und der Gemeindevertretungen der Landeshauptstädte wichtig, um geänderte politische Verhältnisse zum Ausdruck bringen zu können.

Ein solcher Fall hat sich schon einmal in Oberösterreich ereignet. Das Direktorium des WEWA hat daher in seiner 27. Sitzung am 21. November 1919 beschlossen, den Absatz (4) des § 7 des Organisationsstatutes dahin zu ergänzen, dass die Landesregierungen und die Gemeindevertretungen der Landeshauptstädte jederzeit berechtigt sind, ihre Vertreter und deren Ersatzmänner abzuberufen und an deren Stelle neue Vertreter und Ersatzmänner namhaft zu machen.

2. Der Vertreter der Gemeinde Wien hat in der am 10. Juli 1919 abgehaltenen 1. Sitzung der Beratenden Kommission des WEWA beantragt, die Zahl der Vertreter der Gemeinde Wien in der Beratenden Kommission von einem auf zwei zu erhöhen.



000020

Das Direktorium hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1920 diesem Antrag beigestimmt. Sogin wäre der § 7 des Organisationsstatutes des WEWA folgendermassen zu ändern:

§ 7 .

A l t e F a s s u n g

N e u e F a s s u n g

(1) Die beratende Kommission besteht aus:

a) je einem Vertreter der Landesregierungen;

b) je einem von den Gemeindevertretungen der Landeshauptstädte namhaft zu machenden Vertreter;

c) vom Direktorium des WEWA zu berufenden Mitgliedern, und zwar:

drei Vertretern aus den Kreisen der elektrischen und übrigen Industrie,

je zwei Vertretern der Finanzinstitute,

der Land- und Forstwirtschaft,

der technischen Fachkreise,

der Arbeiterschaft und

einem Vertreter der im Interesse des Fremdenverkehrs wirkenden Kreise.

(2) bleibt ungeändert

(3) bleibt ungeändert

} bleibt ungeändert

b) zwei von der Gemeindevertretung der Stadt Wien namhaft zu machenden Vertretern und je einem von den Gemeindevertretungen der übrigen Landeshauptstädte namhaft zu machenden Vertretern

} bleibt ungeändert

(4) Die Berufung sämtlicher Mitglieder erfolgt ehrenamtlich auf die Dauer von drei Jahren; eine Wiederberufung ist zulässig.

(5) bleibt ungeändert

(4) Die Berufung sämtlicher Mitglieder erfolgt ehrenamtlich auf die Dauer von drei Jahren; eine Wiederberufung ist zulässig. Die Landesregierungen und die Gemeindevertretungen der Landeshauptstädte sind jedoch jederzeit berechtigt, ihre Vertreter und deren Ersatzmänner abuberufen und an deren Stelle neue Vertreter und Ersatzmänner namhaft zu machen.

bleibt ungeändert.

